

Gutachten 1/94 (WTO/GATS/TRIPS), Gutachten des Gerichtshofs vom 15.11.1994 – Slg. 1994, S. I-5267.

Vorbemerkungen:

Der Gerichtshof präzisiert in diesem Gutachten seine bisher entwickelte Rechtsprechung dahingehend, dass er die bloße Existenz einer Binnenkompetenz der Union im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten nicht mehr ausreichen lässt, um hieraus auch eine ausschließliche Außenkompetenz abzuleiten. Vielmehr verlangt er hierfür nunmehr die bereits erfolgte Inanspruchnahme dieser Binnenkompetenz durch die Union.

Sachverhalt:

Der Gerichtshof wurde mit diesem Gutachten zur Klärung der Gemeinschaftszuständigkeit zum Abschluss von drei internationalen Abkommen (des Abkommens zur Schaffung der Welthandelsorganisation WTO sowie zwei weiterer Handelsabkommen, des TRIPS und des GATS) angerufen. Fraglich war insbesondere, ob allein auf der Grundlage des Art. 133 EG (jetzt: Art. 207 AEUV) derartige Abkommen abgeschlossen werden dürfen. Nach Ansicht des EuGH ist die Gemeinschaft gemäß Art. 133 EG allein zuständig für den Abschluss multilateraler Handelsübereinkünfte.

Aus den Entscheidungsgründen:

[73] Für das GATS nennt die Kommission drei mögliche Quellen einer ausschließlichen externen Zuständigkeit der Gemeinschaft: Die Befugnisse, die der Vertrag den Gemeinschaftsorganen intern verleihe, die Notwendigkeit, das Abkommen zu schließen, um ein Ziel der Gemeinschaft zu verwirklichen, und schließlich die Artikel 100a und 235.

[74] Die Kommission führt erstens aus, daß es im GATS keinen Bereich und keine Einzelbestimmung gebe, für die die Gemeinschaft keine entsprechende Befugnisse zum Erlass von Maßnahmen auf interner Ebene hätte. Diese Befugnisse seien in den Kapiteln über das Niederlassungsrecht, über den freien Dienstleistungsverkehr und über den Verkehr niedergelegt. Aus diesen Befugnissen auf interner Ebene folge eine ausschließliche externe Befugnis.

[75] Dem ist nicht zu folgen.

[76] Gestützt auf Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe a, der für den im Gebiet der Gemeinschaft liegenden Streckenanteil auch den Verkehr aus oder nach Drittstaaten betrifft, hat der Gerichtshof im Urteil AETR entschieden, daß „die Zuständigkeit der Gemeinschaft sich auf Beziehungen erstreckt, die dem internationalen Recht unterliegen und ... damit insoweit die Notwendigkeit [einschließt], mit den beteiligten dritten Ländern Abkommen zu schließen“.

[77] Selbst im Verkehrssektor folgt jedoch die ausschließlich externe Zuständigkeit der Gemeinschaft nicht ohne weiteres aus ihrer Befugnis zum Erlass von Vorschriften auf interner Ebene. Nach dem Urteil AETR (Randnrn. 17 und 18) verlieren die Mitgliedstaaten, ob einzeln oder gemeinsam handelnd, das Recht zum Eingehen von Verpflichtungen gegenüber Drittstaaten nur in dem Maße, wie gemeinsame Rechtsnormen erlassen werden, die durch diese Verpflichtungen beeinträchtigt werden könnten. Nur in dem Maße, wie gemeinsame Vorschriften auf interner Ebene erlassen werden, wird die externe Zuständigkeit der Gemeinschaft zu einer ausschließlichen. Bisher sind jedoch noch nicht alle den Verkehr betreffenden Fragen durch gemeinsame Vorschriften geregelt.

(...)

[87] Die Kommission führt drittens die Artikel 100a und 235 EG-Vertrag als Grundlage für eine ausschließliche externe Zuständigkeit an.

[88] Was Artikel 100a angeht, läßt sich nicht bestreiten, daß, wenn von der Harmonisierungskompetenz einmal Gebrauch gemacht worden ist, die so erlassenen Harmonisierungsmaßnahmen die Freiheit der Mitgliedstaaten zu Verhandlungen mit Drittstaaten begrenzen oder sogar beseitigen können. Es ist jedoch ausgeschlossen, daß eine Zuständigkeit für die Harmonisierung auf interner Ebene, die nicht in einem bestimmten Bereich ausgeübt worden ist, dazu führen kann, zugunsten der Gemeinschaft eine ausschließliche externe Zuständigkeit in diesem Bereich zu schaffen.

[89] (...), kann eine interne Zuständigkeit nur dann eine ausschließliche externe Zuständigkeit begründen, wenn sie ausgeübt wird; (...).